

Richtlinien
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Frankfurt am Main
(Aufbruchrichtlinie)

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1 Die Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Frankfurt am Main gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Geltende Vorschriften

2.1 Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum (Grabungen, etc.) sind insbesondere Nachstehende Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- StVO (Straßenverkehrsordnung)
- HessStrG (Hessisches Straßengesetz)
- VOB – Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise)
- ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)

- M SNAR (Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen aus Asphalt)
- TL BuB E-StB (Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaues)
- TL (G) SoB-StB (Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, einschl. Teil: Güteüberwachung)
- TL Gestein-StB (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau)
- EF Gestein/HE (Ergänzende Festlegungen Gestein/Hessen)
- RuA-StB (Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau)
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

3. Genehmigungspflicht

3.1 Arbeiten im öffentlichen Straßenraum bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung durch das Amt für Straßenbau und Erschließung (nachfolgend: ASE) als Baulastträger **und** einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch das Straßenverkehrsamt.

4. Anträge

4.1 Anträge auf Aufbruchgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 HessStrG sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert **spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn** der Arbeiten beim ASE – Sachgebiet Sondernutzung von Straßenraum einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab M 1:250 auf Grundlage der aktuellen Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in jeweils 3-facher Ausfertigung beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden. Mit dem Antrag sind, *falls erforderlich*, die Unterlagen gemäß Ziffer 13.3 einzureichen.

4.2 Für Anträge auf Trassen- und Aufbruchgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 HessStG bzw. Trassenzustimmung gemäß § 68 Abs. 3 TKG gilt 4.1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch **spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn** der Arbeiten einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist in jeweils 3-facher Ausfertigung beizufügen, ebenso, *falls erforderlich*, die Unterlagen gemäß Ziffer 13.3. Lage und Art aller weiteren Einbauten wie Fahrbahnteiler,

Straßeneinläufe, Verkehrszeichen und Maste, Bäume, etc. sind durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Trassenbetreiber sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Hierzu ist das Laufscheinverfahren durchzuführen und/oder durch einen dokumentierten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen.

Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen.

Mit der Genehmigung/Zustimmung übernimmt die Stadt Frankfurt am Main keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Trassen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Trassen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert und neu beantragt. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen/Zustimmungen und Aufbruchgenehmigungen von der Vorlage eines freigegebenen Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

5. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

5.1 Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.

5.2 Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung des Straßenverkehrsamtes ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

5.3 Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine **Sondernutzungserlaubnis** einzuholen. Dies gilt insbesondere für.

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn beim ASE – Sachgebiet Sondernutzung von Straßenraum zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Hierzu ist eine *gesonderte Vereinbarung* mit dem Grünflächenamt erforderlich.

5.4 Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für die im Bescheid angegebene 3-Monatsfrist gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen.

6. Beginn der Arbeiten

- 6.1 Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist dem zuständigen Baubezirk des ASE unter Angabe des Aktenzeichens der Aufbruchgenehmigung eine Baubeginnanzeige bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Bauendeanzeige zu zusenden (die zu verwendenden Formulare sind dem Genehmigungsbescheid beigelegt). Die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45(1), § 45(6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt.
- 6.2 Vor Baubeginn ist in Absprache mit dem zuständigen Baubezirk *im ASE* eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.
- 6.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen des Straßenverkehrsamtes abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Frankfurt am Main, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von *qualifizierten* Arbeitskräften, *geeigneten* Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des ASE festgestellt, so ist das ASE berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Das bauausführende Unternehmen ist von diesem Recht des ASE durch den Antragsteller zu unterrichten. Das ASE oder das Straßenverkehrsamt können verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteneinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch das ASE ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist das ASE berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
- 6.4 Gemäß § 32 StVO und § 15 HessStrG ist es verboten die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Das ASE hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahr auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.
- 6.5 Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

7. Kostentragung

7.1 Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä. von Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, die durch die Aufbrucharbeiten notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt wurden. Darüber hinaus ist vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung sowie ein Wertminderungsbetrag (Unterhaltungserschwerung) gemäß der beigefügten Anlage zu tragen.

7.2 Falls sich der Straßenbaulastträger Wiederherstellungsleistungen in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten nach den jeweils gültigen Rahmenverträgen der Stadt Frankfurt am Main zuzüglich 10 % Bauleitungskosten von den Bruttobaukosten sowie die Verwaltungsgebühr und der Wertminderungsbetrag zu tragen.

8. Haftpflicht

8.1 Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Frankfurt am Main oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt Frankfurt am Main von solchen Ansprüchen freizustellen.

9. Aufbruchsperr

9.1 Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird das ASE eine Aufbruchsperr von bis zu 5 Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

10. Bauschild

10.1 An jeder im öffentlichen Straßenraum befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das Namen und Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar anzubringen (Bauschild).

11. Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten

11.1 Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind unmittelbar dem zuständigen Baubezirk *im ASE* zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Bauendanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle eine

zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

12. Mängelansprüche

12.1 Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt 3 Jahre nach BGB. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das ASE. Werden vor Ablauf der Verjährungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden festgestellt, die auf die beantragte Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt Frankfurt am Main berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

B. Allgemeine technische Bedingungen

13. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

13.1 Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die für Tiefbau- und Straßenbauarbeiten präqualifiziert (PQ-VOB) sind oder in der Handwerksrolle bzw. bei der IHK für Tief- und Straßenbauarbeiten eingetragen sind. Die Nachweise sind dem ASE vor Baubeginn schriftlich einzureichen. Unternehmer, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden vom ASE als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt. Der Oberbau ist dem zuständigen Baubezirk des ASE zur Genehmigung vorzulegen. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das ASE übernommen, wenn die Bauendanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Frankfurt am Main entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Baubezirk des ASE anerkannt sind. Wird die geforderte Tragfähigkeit auf dem Erdplanum nicht erreicht, ist unter Einhaltung der Ziffer 13.3 eine Bodenverbesserung vorzunehmen.

13.2 Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert EV2 von ≥ 45 MPa auf dem Erdplanum gefordert (ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert Evd > 25 MPa). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Sämtliche Prüfprotokolle sind dem zuständigen Baubezirk des ASE unaufgefordert spätestens mit der Bauendanzeige vorzulegen.

13.3 Der Einbau von Recycling-Baustoffen in der Leitungs- und Verfüllzone sowie im Bereich der ungebundenen Tragschicht (Schottertragschicht) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das ASE. Das Material muss den Anforderungen der TL Gestein-StB sowie für die Leitungs- und Verfüllzone der TL BuB E-StB und für die Schottertragschicht der TL SoB-StB in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und in die Zuordnungsklasse \leq Z 1.1 gemäß LAGA M 20 eingestuft sein. Beim Einsatz in Wasserschutzgebieten sind die „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau“ (RuA-StB) anzuwenden. Mit den Antragsunterlagen (siehe Ziffer 4) ist der Eignungsnachweis des zum Einbau vorgesehenen Recycling-Baustoffes durch ein aktuelles amtliches Prüfzeugnis und einen Überwachungsbericht vorzulegen. Der Genehmigungsnehmer hat dem ASE ab 50 m² Aufgrabungsfläche je 100 m Grabenlänge die Übereinstimmung des eingebauten Materials mit dem vorgelegten Prüfzeugnis vor Einbau des befestigten Straßenoberbaues unaufgefordert nachzuweisen.

Ungeeigneter Recycling-Baustoff ist auf eigene Kosten unverzüglich zu ersetzen. Ansonsten ist die Stadt Frankfurt am Main nach angemessener Fristsetzung zur Ersatzvornahme berechtigt.

13.4 Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers entsorgt werden.

13.5 Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.

13.6 Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch ausreichend tragfähige Behelfsbrücken befahr- und begehbar zu machen.

13.7 In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das ASE oder das Straßenverkehrsamt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

13.8 Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliche Einbauten müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

13.9 Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß den gültigen Markierungsvorschriften wieder zu veranlassen.

13.10 Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen neben den unter Ziffer 2.1 genannten Vorschriften insbesondere die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

C. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten an Stelle der bisher gültigen am 11.08.2015 in Kraft.

Anlage:

Wertminderungsbetrag (Unterhaltungserschwerung) in € pro m² Grabungsfläche

Zeitraum seit der Fertigstellung	Fahrbahn	Gehweg
1. – 2. Jahr	40	20
2. – 5. Jahr	20	10
ab 5. Jahr	6	3